

Gemäß Artikel 24 Absatz 4 <sup>1)</sup> Kirchenverfassung EKM erlässt der Gemeindegemeinderat Zella-Mehlis-Oberhof eine **Ordnung für die Tätigkeit des Ortsbeirates Oberhof.**

Diese Ordnung dient der Klarstellung von Aufgaben und Befugnissen der Verantwortungsebenen und fasst die in den geltenden Ordnungen der Landeskirche enthaltenen Regelungen aus § 7 Kirchengemeindestrukturgesetz <sup>2)</sup> und den zutreffenden Festlegungen der GfV-GKR (§§ 14 (4); 16; 18; 19) als Arbeitsgrundlage wie folgt zusammen.

Diese Ordnung bestimmt im Einzelnen:

- (1) Im Kirchengemeindeverband wurde durch Beschluss des GKR vom 06.12.2013 der Ortsbeirat<sup>3)</sup> Oberhof gebildet. Dem Ortsbeirat gehören die aus der Kirchengemeinde Oberhof in den Gemeindegemeinderat gewählten Mitglieder<sup>4)</sup> sowie weitere 4 Gemeindeglieder an.<sup>5)</sup>
- (2) Mitglieder des örtlichen Beirates werden gewählt. Für die Wahl finden die Bestimmungen des Gemeindegemeinderatswahlgesetzes entsprechend Anwendung, soweit nicht durch Kirchengesetz anderes bestimmt ist.<sup>6)</sup> Der Gemeindegemeinderat kann weitere Gemeindeglieder der jeweiligen Kirchengemeinde in den örtlichen Beirat berufen<sup>7)</sup>. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellv. Vorsitzenden<sup>8)</sup>.
- (3) Die zum Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragte können an Sitzungen des Beirates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen<sup>9)</sup>.
- (4) Für den örtlichen Beirat finden die für den GKR geltenden Bestimmungen (GfV-GKR - siehe oben) entsprechend Anwendung. Die Protokolle über die Sitzungen des örtlichen Beirates sind dem Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes zur Kenntnis zu geben<sup>10)</sup>.
- (5) Der örtliche Beirat trägt Mitverantwortung für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Gemeindegemeinderates und des seelsorgerlichen Ermessensspielraums des mit dem Pfarrdienst Beauftragten hat er die Aufgabe<sup>11)</sup>:
  - Entscheidungen über Fragen der Gestaltung der Gottesdienste, der liturgischen Handlungen sowie über die Gottesdienstzeiten zu treffen;
  - beim Vollzug der Ordnung des kirchlichen Lebens mitzuwirken;
  - die Gestaltung des Gemeindelebens in den verschiedenen Arbeitsbereichen zu regeln.
  - über die Nutzung der kirchlichen Gebäude zu entscheiden und
  - die Mitarbeiter bei der Ausübung ihres Auftrages zu unterstützen<sup>12)</sup>.

Der örtliche Beirat kann Einzelverfügungen über Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 500,- € in eigener Verantwortung treffen<sup>13)</sup>. Darüber hinausgehende Verfügungen bedürfen der Genehmigung des Gemeindegemeinderates.

- (6) Das Eigentum der Kirchengemeinden bleibt durch den Zusammenschluss unberührt<sup>14)</sup>. Die Verwaltung des Vermögens der beteiligten Gemeinden im Kirchengemeindeverbandes hingegen obliegt dem Gemeindegemeinderat. Er nimmt alle Rechte und Pflichten gegenüber Dritten wahr<sup>15)</sup>. Die Haushalte der Kirchengemeinden werden zu einem gemeinsamen Haushalt des Kirchengemeindeverbandes zusammengefasst<sup>16)</sup> und verwaltet.

#### (7) Rechtliche Vertretung

Die laufenden Geschäfte im Kirchengemeindeverband führt der Vorsitzende des GKR; dazu gehören:

- die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Gemeindegemeinderates;
- die Führung des Schriftwechsels für die Kirchengemeinde;
- die Erteilung von Kassenanordnungen für die Geschäfte der Kirchengemeinde.<sup>17)</sup>

Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten bedürfen Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines mit dem Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragten<sup>18)</sup>. Bei Schriftverkehr ist grundsätzlich die Adresse des Gemeindebüros zu verwenden<sup>19)</sup>.

#### (8) Vertretung in der Öffentlichkeit <sup>20)</sup>

In der Öffentlichkeit wird die Kirchengemeinde Oberhof, sofern es sich nicht um rechtliche Vertretung im Sinne des Vorgenannten handelt, durch den Vorsitzenden des Ortsbeirates und die mit dem Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragten gemeinsam vertreten. Die Vertretung in der Öffentlichkeit ist im GKR abzusprechen. Die Beteiligten sind bei bedeutsamen öffentlichkeitswirksamen Fragen zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Das betrifft insbesondere das Verhältnis zur politischen Gemeinde und staatlichen Behörden und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Kirchengemeindeverband.

## Quellenangaben:

- 1) KVerEKM v. 05.07.2008;  
Art. 24 Abs.(4): "Zur Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben kann der Gemeindekirchenrat Satzungen erlassen."
- 2) KGStruktG v. 21.11.2009; § 7
- 3) ebenda Abs. (2) Satz 1: Ist die einzelne Kirchengemeinde im Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes vertreten, gehören diese Vertreter dem örtlichen Beirat an.
- 4) GKR-GfV vom 09.12.2011: Hier sei insbesondere auf Bildung und die rechtliche Gleichstellung von Beiräten - insbesondere auf Abs. (4) - verwiesen.
- 5) KGStruktG Abs. (1) Satz 3: Er legt zugleich die Zahl der Mitglieder der einzelnen Beiräte fest.
- 6) ebenda Abs. (2) Satz 2 und 3: Im Übrigen werden die Mitglieder des Beirates gewählt. Für die Wahl finden die Bestimmungen des Gemeindekirchenratswahlgesetzes entsprechend Anwendung, soweit - nicht durch dieses Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates etwas anderes bestimmt ist.
- 7) ebenda Abs. (3): Der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes kann weitere Gemeindeglieder der jeweiligen Kirchengemeinde in den örtlichen Beirat berufen.
- 8) ebenda Abs. (4): Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 9) ebenda Abs. (5): Die zum Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragte können an den Sitzungen des Beirates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.
- 10) ebenda Abs. (6): Für die Geschäftsführung des örtlichen Beirates finden die für den Gemeindekirchenrat geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Die Protokolle über die Sitzungen des örtlichen Beirates sind dem Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes zur Kenntnis zu geben.
- 11) ebenda Abs. (7) Satz 1 und 2: Die örtlichen Beiräte tragen Mitverantwortung für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags. Ihnen können unbeschadet der Gesamtverantwortung des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes insbesondere Aufgaben aus Artikel 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Nr. 8 KVerEKM übertragen werden.
- 12) KVerEKM;  
Art. 24 Abs.(3) Nr. 1- 4 und 8:
  - Er trifft Entscheidungen über Fragen der Gestaltung der Gottesdienste, der liturgischen Handlungen sowie über die Gottesdienstzeiten.
  - Er wirkt beim Vollzug der Ordnung des kirchlichen Lebens mit.
  - Er ist verantwortlich für die Gestaltung des Gemeindelebens in den verschiedenen Arbeitsbereichen.
  - Er entscheidet über die Nutzung der kirchlichen Gebäude.
  - Er unterstützt die Mitarbeiter bei der Ausübung ihres Auftrages.
- 13) KGStruktG § 7 Abs.(7) Satz 3: Dazu kann auch die Verfügung über die entsprechenden Haushaltsmittel gehören.
- 14) ebenda § 8 Abs. (2) Satz 1: Das Eigentum der Kirchengemeinden bleibt durch den Zusammenschluss unberührt.
- 15) ebenda § 8 Abs. (3): Der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes verwaltet das Vermögen der beteiligten Kirchengemeinden und nimmt gegenüber Dritten deren Rechte und Pflichten wahr.
- 16) ebenda § 8 Abs. (4): Die Haushalte der Kirchengemeinden werden zu einem gemeinsamen Haushalt des Kirchengemeindeverbandes zusammengefasst.
- 17) GKR-GfV § 16  
Abs. (1) Nr. 1- 3: ... der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates (führt) ... die laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde. Dazu gehören insbesondere:
  1. die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Gemeindekirchenrates
  2. die Führung des Schriftwechsels für die Kirchengemeinde
  3. die Erteilung von Kassenanordnungen für die Geschäfte der Kirchengemeinde.
- 18) ebenda § 18 Abs. (2): Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten bedürfen gemäß Artikel 28 Absatz 6 Kirchenverfassung EKM der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds des Gemeindekirchenrates.
- 19) ebenda § 16 Abs. (5): Bei Schriftverkehr ist grundsätzlich die Adresse des Gemeindebüros zu verwenden. Im Gemeindebüro sind auch die Akten zu führen. Die dauerhafte Aufbewahrung von Akten der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes in Privatwohnungen, die über den laufenden Schriftwechsel des ehrenamtlichen Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates hinausgeht, ist unzulässig.
- 20) ebenda § 19: Die Regelungen dieses Punktes 8 folgen im Wesentlichen dem Gesamthalt §19.

Beschlossen und in Kraft gesetzt am 12.05.2017

Der Gemeindekircherat